Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

16	**Erläuterungen zu § 25 - Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**	4
16.1	Grundsätzliches und Höhe der Abzüge	4
16.2	Fahrkosten zum Arbeitsort	4
16.2.1	Grundsätzliches zu Fahrkosten zum Arbeitsort	4
16.2.2	Fahrkosten, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und zumutbar ist	4
16.2.3	Fahrkosten, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder zumutbar ist	4
16.2.4	Fahrkosten im Zusammenhang mit dem Mittagessen am Wohnort	4
16.2.5	Fahrkosten bei Geschäftsauto	4
16.2.6	Privatanteil für Geschäftsauto	4
16.3	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit	5
16.3.1	Grundsätzliches zu Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit	5
16.3.2	Voller Verpflegungsabzug	5
16.3.3	Halber Verpflegungsabzug	5
16.3.4	Schicht- und Nachtarbeit	5
16.4	Auswärtiger Wochenaufenthalt	5
16.5	Übrige mit der Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	6
16.5.1	Pauschalabzug	6
16.5.1.1	Grundsätzliches zum Pauschalabzug	6
16.5.1.2	Im Pauschalabzug enthaltende Kosten	6
16.5.1.3	Abzug vom Nettolohn	6
16.5.2	Konkreter Nachweis höherer Kosten	6
16.5.2.1	Pauschalabzug oder konkreter Nachweis höherer Kosten	6
16.5.2.2	Personalcomputer	7
16.5.2.3	Arbeitszimmer	7
16.5.2.4	Abzug für Bewerbungskosten bei Arbeitslosigkeit	7
16.5.2.5	Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz	7
16.5.3	Abzug von Berufskosten von Unselbständigerwerbenden bei Homeoffice (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) mit Wirkung für die Steuerperioden 2020 und 2021	7
16.6	Spesen Nebenerwerb	8
16.7	Besondere Berufskategorien	8
16.7.1	Aussendienst - Mitarbeiter	8
16.7.2	Berufsmusiker und Musiklehrer	8
16.7.3	Baugewerbe	8
16.7.3.1	Landesmantelvertrag	8
16.7.3.2	Auslagenersatz laut Landesmantelvetrag	8
16.7.4	Heimarbeit	9
16.8	Besondere Berufskosten von Expatriates	9
16.8.1	Rechtliche Grundlagen	9
16.8.2	Grundsatz	9
16.8.3	Besondere Berufskosten	9
16.8.3.1	Besondere Berufskosten vom im Ausland wohnhaften Expatriates	9
16.8.3.2	Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates	9
16.8.3.3	Angemessene Wohnkosten in der Schweiz	10
16.8.4	Nicht abzugsfähige Kosten	10
16.8.5	Geltendmachung der besonderen Berufskosten	10

16.9	Spesenvergütungen und Spesenreglemente	11
16.9.1	Spesenvergütungen	11
16.9.2	Pauschalspesen auf Grund eines nicht genehmigten Spesenreglementes	11
16.9.3	Genehmigte Spesenreglemente	11

16 Erläuterungen zu § 25 - Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

16.1 Grundsätzliches und Höhe der Abzüge

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und zur Erzielung des Erwerbseinkommens im Bemessungsjahr notwendig sind, abzugsberechtigt. Werden solche Aufwendungen durch den Arbeitgeber vergütet, so entfällt die Abzugsberechtigung.

Rechtsgrundlage bilden für die Kantons- und Gemeindesteuern § 25 StG und § 10 VO StG und für die direkte Bundessteuer Art. 26 DBG und die Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1) samt Anhang. Die in diesem Anhang festgelegten Ansätze gelten sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die Kantons- und Gemeindesteuern.

16.2 Fahrkosten zum Arbeitsort

16.2.1 Grundsätzliches zu Fahrkosten zum Arbeitsort

Geltend gemacht werden können die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, sofern der steuerpflichtigen Person nicht zugemutet werden kann, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsort zu Fuss zurückzulegen.

Hinweis für die direkte Bundessteuer:
Ab 2016 können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Maximalbetrag von Fr. 3’000 (bzw. ab der Steuerperiode 2023 bis zum Maximalbetrag von Fr. 3’200) geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG).

Hinweis für die Kantonssteuer:
Ab 2020 können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Maximalbetrag von Fr. 6’000.– geltend gemacht werden. (§ 25 Abs. 1 Bst. a StG).

16.2.2 Fahrkosten, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und zumutbar ist

Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und der steuerpflichtigen Person zugemutet werden kann dieses Verkehrsmittel zu benutzen, können die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist praxisgemäss solange zumutbar, als der Zeitgewinn mit einem Privatfahrzeug 1,25 Stunden pro Tag nicht übersteigt.

16.2.3 Fahrkosten, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder zumutbar ist

Sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung nicht zugemutet werden kann, können auch die Kosten für die Benützung des Privatfahrzeuges geltend gemacht werden.
Berechnungsbasis: 1 Jahr = 220 Arbeitstage.

16.2.4 Fahrkosten im Zusammenhang mit dem Mittagessen am Wohnort

Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können lediglich in der Höhe des Abzuges für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden.

16.2.5 Fahrkosten bei Geschäftsauto

Steht dem Steuerpflichtigen ein Geschäftsauto zur Verfügung, können keine Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden.

16.2.6 Privatanteil für Geschäftsauto

Steuerpflichtige Personen die von ihrer Arbeitgeberfirma ein Geschäftsauto unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten oder welche die gesamten Betriebskosten ihres eigenen privaten Motorfahrzeuges von der Arbeitgeberfirma vergütet erhalten, müssen sich einen Privatanteil anrechnen lassen (Siehe Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Form. 11-2005-d-f-i unter www.steuerkonferenz.ch).

Hinweis: Anpassung der Berufskostenverordnung des Bundes per 1. Januar 2022. Gemäss Art. 5a der angepassten eidg. Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) wird per 1. Januar 2022 der pauschale Privatanteil für die private Benutzung des Geschäftsautos von monatlich 0.8% auf 0.9% des Fahrzeugpreises erhöht. Neu ist in der pauschalen Berechnung des Privatanteils die private Nutzung des Geschäftsautos inklusive Arbeitsweg enthalten. Der Kanton Zug schliesst sich dieser Regelung an. Personen, welche vom Arbeitgebenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt erhalten und bei denen der Privatanteil mit 0.9% pro Monat im Lohnausweis aufgerechnet wird, müssen demnach den geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg in der persönlichen Steuererklärung ab der Steuerperiode 2022 nicht mehr als Einkommen aufrechnen. In der Folge entfällt auch der Abzug für den Arbeitsweg. Zudem erübrigt sich für die Arbeitgebenden die Angabe des Aussendienstanteils auf dem Lohnausweis.

16.3 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit

16.3.1 Grundsätzliches zu Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit

Kann eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) aus Distanzgründen oder wegen der einzuhaltenden Arbeitszeit nicht zu Hause eingenommen werden und muss deshalb die Verpflegung auswärts erfolgen, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten - d.h. der Mehrbetrag gegenüber der Verpflegung zu Hause - in Abzug gebracht werden.

16.3.2 Voller Verpflegungsabzug

Bei notwendiger Einnahme des Essens in Restaurants und wenn keine Entschädigungen durch den Arbeitgeber erfolgen, kann der volle, pauschalierte Verpflegungsabzug geltend gemacht werden.

16.3.3 Halber Verpflegungsabzug

Bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants kann lediglich der halbe, pauschalierte Verpflegungsabzug gewährt werden. Bei voller Vergütung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber ist kein Abzug möglich.

16.3.4 Schicht- und Nachtarbeit

Schicht- und Nachtarbeit berechtigen dann zu einem zusätzlichen Abzug pro Schichttag, wenn durchgehend während mindestens acht Stunden zu arbeiten ist. Die Anzahl der Schichttage kann durch den Arbeitgeber unter Ziffer 15 des neuen Lohnausweises angegeben werden. Dieser zusätzliche Abzug kann maximal in der Höhe eines vollen pauschalierten Verpflegungsabzuges anerkannt werden.

16.4 Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche aus Distanzgründen (grundsätzlich mindestens 60 km pro Weg) am Arbeitsort aufhalten und dort übernachten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten abziehen.

Bei anerkanntem Wochenaufenthalt können die **beruflich notwendigen Mehrkosten für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten** wie folgt geltend gemacht werden (Ansätze für die Steuerperioden 2011 - 2023):

- Bei einer **1-Zimmerwohnung** (Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke) sind die ortsüblichen, effektiven Mietkosten abziehbar. In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3’200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen, usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1’600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

- Bei einer **Mehrzimmerwohnung** sind nur die ortsüblichen, anteilsmässigen effektiven Mietkosten für

ein Zimmer zum Abzug zugelassen (Gesamtmiete dividiert durch Anzahl Zimmer). In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3’200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen, usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1’600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

– Wenn **effektiv nur ein Zimmer gemietet wird**, sind die ortsüblichen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen. In diesem Fall wird der doppelte Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 6’400.– im Jahr bzw. Fr. 30.– im Tag beträgt. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn das Essen in einem preisgünstigen Lokal eingenommen werden kann, so wird für die entsprechende Mahlzeit nur der gekürzte Pauschalabzug gewährt, somit gesamthaft Fr. 4’800.– im Jahr bzw. Fr. 22.50 im Tag.

– Als **Fahrkosten** gelten die Auslagen für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** an den Wochenenden. Die Auslagen für ein Auto können nur in begründeten Ausnahmefällen zum Abzug zugelassen werden. Bei der direkten Bundessteuer können ab 2016 maximal Fahrkosten von Fr. 3000.– geltend gemacht werden.

16.5 Übrige mit der Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

16.5.1 Pauschalabzug

16.5.1.1 Grundsätzliches zum Pauschalabzug

Der Pauschalabzug gemäss § 25 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG steht jeder unselbständig erwerbstätigen Person zu, die der Steuererklärung einen vollständigen Lohnausweis beilegt.

16.5.1.2 Im Pauschalabzug enthaltende Kosten

Im Pauschalabzug sind die Kosten des privaten Arbeitszimmers sowie solche für EDV (Hard- und Software), Berufswerkzeug, Berufskleider, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände usw. enthalten.

16.5.1.3 Abzug vom Nettolohn

Der Abzug beträgt 3 % des Nettolohnes, mit einem Mindestbetrag und einem Höchstbetrag. Als Berechnungsgrundlage dient der Nettolohn, wie er sich nach Abzug der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO/ALV/NBU und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) ergibt. Dem Lohn gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivilschutzdienst, Taggelder aus Arbeitslosen- Kranken- und Unfallversicherung).

Bei ganzjähriger Tätigkeit wird der volle Abzug gewährt. Beläuft sich das Erwerbseinkommen auf einen geringeren Betrag als der Mindestbetrag, kann der Abzug nur in der Höhe des deklarierten Erwerbseinkommens gemacht werden.

Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Pauschalabzug anteilsmässig zu kürzen.

16.5.2 Konkreter Nachweis höherer Kosten

16.5.2.1 Pauschalabzug oder konkreter Nachweis höherer Kosten

Anstelle des Pauschalabzugs für die übrigen Berufskosten nach § 25 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG kann der Steuerpflichtige auch höhere, den Pauschalabzug übersteigende, übrige Berufskosten geltend machen. Er muss diese jedoch konkret nachweisen.

Werden höhere übrige Berufskosten geltend gemacht, so kann der Pauschalabzug nicht mehr gewährt werden. Die Geltendmachung einer einzigen Position (z. B. für einen Personalcomputer) schliesst den

Pauschalabzug aus.

16.5.2.2 Personalcomputer

Unselbständigerwerbende können die teilweisen Anschaffungskosten eines Personalcomputers geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Einsatz eines PC für die Berufsausübung oder für die Weiterbildung bzw. Umschulung erforderlich ist. In der Regel ist ein Privatanteil von mindestens 20 % zu berücksichtigen.

Im Zweifelsfalle ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsinstitutes beizubringen. In jedem Falle sind die Anschaffungskosten mit Originalbelegen nachzuweisen. Allfällige Beiträge oder Rabatte bei Bezug über den Arbeitgeber sind in Abzug zu bringen.

16.5.2.3 Arbeitszimmer

Voraussetzung für einen zusätzlichen Abzug ist, dass der Steuerpflichtige auf die berufliche Benützung eines Arbeitszimmers in seiner Privatwohnung angewiesen ist. Im Zweifel ist eine Bestätigung des Arbeitgebers beizubringen. Abzugsberechtigt sind in jedem Fall ausschliesslich die Kosten für ein Zimmer.

Berechnungsgrundlagen:

Mietzins oder Mietwert inkl. Nebenkosten pro Jahr ÷ (Anzahl Zimmer plus 2)

Die Kosten des Arbeitszimmers sind grundsätzlich im Pauschalabzug enthalten. Bei einem separaten Abzug für das Arbeitszimmer kann der Pauschalabzug deshalb nicht mehr gewährt werden.

16.5.2.4 Abzug für Bewerbungskosten bei Arbeitslosigkeit

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeldern sind verpflichtet, Stellenbewerbungen nachzuweisen, damit sie weiterhin Arbeitslosenunterstützung erhalten. Diese Bewerbungskosten sind zum Abzug zuzulassen.
Es können jedoch nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden und diese nur soweit, als sie auf Aufwendungen zurückzuführen sind, die vom Arbeitsamt oder RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) verlangt werden. Abzugsfähig sind also beispielsweise die Kosten für Fotokopien, Porti, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und ähnliches, nicht jedoch Aufwendungen für Inserate.
Nicht arbeitslose Stellensuchende können keine Bewerbungskosten abziehen.

16.5.2.5 Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz

Anwaltskosten, die einer steuerpflichtigen Person zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes oder Durchsetzung von Gehaltsforderungen erwachsen, gehören zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten.

16.5.3 Abzug von Berufskosten von Unselbständigerwerbenden bei Homeoffice (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) mit Wirkung für die Steuerperioden 2020 und 2021

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbständigerwerbende mit Wirkung für die Steuerperioden 2020 und 2021 ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Im Gegenzug ist kein separater Abzug für Homeoffice – Kosten möglich, da allfällige Kosten in der Berufskostenpauschale von maximal Fr. 4’000.– enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers während dem COVID-19-bedingten Homeoffice (siehe nachfolgend). Personen, die während einer gewissen Zeit aufgrund der behördlichen Empfehlungen mit dem Auto anstatt dem öffentlichen Verkehr (ÖV) an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV als nicht zumutbar erachtet wurde.

Aufwendungen für ein privates Arbeitszimmer sind gemäss gesetzlicher Regelung in der

Berufskostenpauschale enthalten. Effektive höhere Kosten als die Berufskostenpauschale für ein Arbeitszimmer können nur gewährt werden, wenn ein separates Zimmer nur für die Arbeit verwendet wird (nachgewiesener Bedarf) und dieses nicht vom Arbeitgeber entschädigt worden ist.

16.6 Spesen Nebenerwerb

Bei den zusammengerechneten Einkünften aus Nebenerwerben können die damit verbundenen Unkosten durch eine Pauschale abgegolten werden. Als Nebenerwerb gilt ein Erwerb, der neben einer entgeltlichen Haupterwerbstätigkeit (100 %) ausgeübt wird. Ohne besonderen Nachweis beträgt der Abzug 20 % der Nettoeinkünfte pro Jahr (unter Berücksichtigung allfälliger Spesenvergütungen) mit einem Mindestbetrag und einem Höchstbetrag. Werden höhere Auslagen geltend gemacht, so sind sämtliche Auslagen nachzuweisen. Die Abzüge dürfen jedoch die Nettoeinkünfte nicht übersteigen.

16.7 Besondere Berufskategorien

16.7.1 Aussendienst - Mitarbeiter

Bei Personen, die auf Provisionsbasis im Aussendienst arbeiten, sind normalerweise die berufsnotwendigen Auslagen durch die Spesenvergütungen des Arbeitgebers abgedeckt. Wo der Nachweis erbracht wird, dass dies nicht der Fall ist, kann der Abzug der nachgewiesenen effektiven Spesen in Frage kommen.

16.7.2 Berufsmusiker und Musiklehrer

Diese Steuerpflichtigen können entweder die allgemeine Pauschale von 3 % auf dem Nettoerwerbseinkommen (unter Einhaltung der Mindest- und Höchstansätze gemäss Verordnung der direkten Bundessteuer) oder die nachgewiesenen höheren Berufsauslagen geltend machen. Weil auf dem Privatvermögen keine Abschreibungen möglich sind, können die Kosten für berufsnotwendige Instrumente ausschliesslich im Anschaffungsjahr als Berufsauslagen und unter Aufrechnung eines Privatanteils von 20 % geltend gemacht werden. Die Berufsauslagen dürfen das entsprechende Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

16.7.3 Baugewerbe

16.7.3.1 Landesmantelvertrag

Die Betriebe des Bauhauptgewerbes unterliegen dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe.

Unterstellt sind:

- Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter
- Maurerinnen und Maurer, Strassenbauerinnen und Strassenbauer usw.
- Maschinistinnen und Maschinisten, Chauffeusen und Chauffeure usw.

Nicht unterstellt sind:

- Poliere
- technische und administrative Angestellte
- Kantinen- und Reinigungspersonal

16.7.3.2 Auslagenersatz laut Landesmantelvetrag

Mittagsentschädigung

Im Landesmantelvertrag ist bei auswärtiger Tätigkeit eine Mittagsessensentschädigung vorgesehen.

Abzugsberechtigung für auswärtige Verpflegung:	
bei voller Vergütung	kein Abzug, keine Aufrechung
bei Pauschalvergütung laut LMV	halber Abzug
keine Vergütung	Wohn- und Arbeitsort identisch: kein Abzug

Fahrkosten
Fahrkosten sind zu gewähren für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Als Arbeitsort gilt der Sitz der Firma, Werkhof, Sammelstelle, Zentrale usw. Geschäftsfahrten mit Privatauto werden gemäss Landesmantelvertrag mit Fr. –.60 entschädigt.

16.7.4 Heimarbeit
Bei Heimarbeit kann grundsätzlich nur der Pauschalabzug gemäss § 25 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG geltend gemacht werden. Nachgewiesene und begründete Mehrkosten können anstelle dieses Pauschalabzuges berücksichtigt werden.

16.8 Besondere Berufskosten von Expatriates
16.8.1 Rechtliche Grundlagen
- Expatriates-Verordnung des Bundes vom 3. Oktober 2000 (SR 642.118.3)
- Änderung der Expatriates-Verordnung vom 9. Januar 2015 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016).
- Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Januar 2015 (Art. 4a): Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 9. Januar 2015 als Expatriates nach Artikel 1 Absatz 1 in der Fassung vom 3. Oktober 2000 gelten, behalten diesen Status bis zum Ende der befristeten Erwerbstätigkeit.

16.8.2 Grundsatz
Als Expatriates gelten leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden.

Als vorübergehend gilt eine auf höchstens fünf Jahre befristete Erwerbstätigkeit.

Die Abziehbarkeit besonderer Berufskosten endet in jedem Fall, wenn die befristete durch eine dauernde Erwerbstätigkeit abgelöst wird.

16.8.3 Besondere Berufskosten
Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte, Spezialistinnen und Spezialisten können zusätzlich zu den Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG folgende besondere Berufskosten in Abzug bringen:

16.8.3.1 Besondere Berufskosten vom im Ausland wohnhaften Expatriates
- die notwendigen Kosten für Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland.

16.8.3.2 Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates
- die notwendigen Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die notwendigen Hin- und Rückreisekosten des Expatriate und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland;
- die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.

Der Abzug ist nur zulässig, wenn die besonderen Berufskosten von den Expatriates selbst bezahlt (und somit nicht vom Arbeitgeber direkt übernommen bzw. zurückerstattet) werden. Werden vom Arbeitgeber Pauschalen ausgerichtet, sind diese zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen. Die Abgeltung besonderer Berufskosten durch die Arbeitgeberschaft ist im Lohnausweis zu bescheinigen.

16.8.3.3 Angemessene Wohnkosten in der Schweiz

Als angemessne Wohnkosten gelten die tatsächlich in der Schweiz bezahlten Mietkosten. Eine der Stellung, Lohnempfängen und der familiären Situation des Expatriates nicht angepasste (zu luxuriöse) Miete kann abgezogen werden. Als Richtlinie gelten folgende Ansätze:

Bis und mit Steuerperiode 2008:

Nettolon II	**Richtwert Miete (inkl. NK) alleinstehende Expatriates**	**Richtwert Miete (inkl. NK) verheiratete Expatriates**
bis Fr. 205’000.–	Fr. 24’000.–	Fr. 36’000.–
Fr. 250’001 - Fr. 500’000.–	Fr. 36’000.–	Fr. 48’000.–
Fr. 500’001- Fr. 1’000’000.–	Fr. 48’000.–	Fr. 60’000.–
Fr. 1’000’001.– und mehr	Fr. 60’000.–	Fr. 72’000.–

Ab Steuerperiode 2009

Nettolohn II	**Richtwert Miete (inkl. NK) alleinstehende Expatriates**	**Richtwert Miete (inkl. NK) verheiratete Expatriates**
bis Fr. 250’000.–	Fr. 30’000.–	Fr. 42’000.–
Fr. 250’001 - Fr. 500’000.–	Fr. 42’000.–	Fr. 54’000.–
Fr. 500’0001 - Fr. 1’000’000.–	Fr. 54’000.–	Fr. 66’000.–
Fr. 1’000’001.– und mehr	Fr. 66’000.–	Fr. 78’000.–

16.8.4 Nicht abzugsfähige Kosten

Als nicht abzugsfähige Berufskosten gelten insbesondere:

- die Kosten der ständigen Wohnung im Ausland;
- die Auslagen für die Wohnungseinrichtung und für Wohnnebenkosten in der Schweiz;
- die Mehraufwendungen wegen des höheren Preisniveaus oder der höheren Steuerbelastung in der Schweiz;
- die Kosten für Rechts- und Steuerberatung;
- die Kosten für Schulbus, Schulbücher, Verpflegung und für ergänzende Angebote der Schulen wie freiwillige Kurse oder Ferienlager, Fremdbetreuung vor oder nach dem Schulunterricht.

16.8.5 Geltendmachung der besonderen Berufskosten

Die besonderen Berufskosten können wie folgt geltend gemacht und abgezogen werden:

- entweder als Pauschalabzug von monatlich Fr. 1’500.–, oder
- als tatsächliche Kosten, soweit sie nachgewiesen werden.

Im Quellensteuerverfahren kürzt der Arbeitgeber den für die Steuerberechnung massgebenden Bruttolohn um den Pauschalabzug von monatlich Fr. 1’500.–. Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate im Rahmen der Anwendung von § 87 Abs. 1 StG und von Art. 90 Abs. 2 DBG (nachträgliche ordentliche Veranlagung) geltend gemacht werden, soweit diese nachgewiesen sind.

16.9 Spesenvergütungen und Spesenreglemente

16.9.1 Spesenvergütungen

Auslagen, die vom Arbeitgeber vergütet werden (Spesenvergütungen), sind von den Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG zu unterscheiden und werden von diesen auch nicht abgedeckt.

16.9.2 Pauschalspesen auf Grund eines nicht genehmigten Spesenreglementes

Soweit mit den Pauschalspesen nur effektive Auslagen des Arbeitnehmenden vergütet werden, können die Abzüge für die Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG geltend gemacht werden. Übersteigt die Spesenvergütung jedoch die effektiven Auslagen, so ist der entsprechende Betrag zum steuerbaren Einkommen aufzurechnen.

16.9.3 Genehmigte Spesenreglemente

Die Pauschalspesen in den genehmigten Spesenreglementen sind so festgesetzt, dass sie in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Deshalb können daneben die Abzüge für die Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG geltend gemacht werden. Der Vorteil eines durch die Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglements liegt darin, dass die genehmigten Pauschalspesen nicht mehr nachgewiesen werden müssen und für die Veranlagungsbehörden des Arbeitnehmers verbindlich sind.
In der Regel werden genehmigte Spesenreglemente von allen Deutschweizer Kantonen gegenseitig anerkannt.